

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 166/07 B

L 1 AL 236/05 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 1 AL 442/04 (SG Speyer)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Februar 2008 durch den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie den Richter **D r. K o l o c z e k** und die Richterin **B e h r e n d** beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 28. Juni 2007 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der Kläger wendet sich gegen ein Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Rheinland-Pfalz vom 28. Juni 2007, mit dem dieses ein Urteil des Sozialgerichts Speyer vom 14. Juni 2005 aufgehoben und die Klagen abgewiesen hat. In der Sache wehrt sich der Kläger gegen eine Entscheidung der Beklagten, mit der diese die Bewilligung von Arbeitslosenhilfe (Alhi) für die Zeit vom 25. Oktober 2002 bis 8. August 2003 aufgehoben und die Erstattung der in dieser Zeit gezahlten Alhi verlangt hat, sowie gegen die Ablehnung der Weitergewährung von Alhi ab dem 9. August 2003.
- 2 Der Kläger macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Hierzu trägt er vor, es stelle sich die Frage, ob die Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 2. Dezember 1987 (1 RA 31/86) gelte, wonach einem Unternehmer der Geschäftsbetrieb als selbständige Tätigkeit zuzurechnen sei, auch für den zeitlichen Umfang, in dem ein Unternehmen, vorliegend ein Gaststättengewerbe, objektiv betrieben werde, ohne dass es darauf ankomme, ob der Unternehmer während des Betriebes tatsächlich anwesend sei, und zwar insbesondere bei der Beurteilung der Frage, ob die nach dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch - Arbeitsförderung (SGB III) zulässige zeitliche Grenze von 15 Stunden für das Vorliegen von Arbeitslosigkeit des Betriebsinhabers iS des § 118 SGB III noch eingehalten sei. Außerdem stelle sich die Frage, ob eine grobe Fahrlässigkeit iS des § 45 Abs 2 Satz 3 Nr 3 Halbsatz 2 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch - Sozialverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X) vorliege, wenn ein Arbeitsloser die Aufnahme einer unternehmerischen Tätigkeit gegenüber der für die Bewilligung von Alhi maßgeblichen Stelle nicht anzeige und sich diese Tätigkeit in einem zeitlichen Rahmen halte, innerhalb dessen eine Arbeitslosigkeit iS des § 118 SGB III grundsätzlich weiter bestehe. Schließlich sei die Frage zu beantworten, ob die Entziehung der Alhi nach § 48 Abs 1 Satz 2 Nr 2 SGB X gerechtfertigt sei, wenn sie allein aus dem Grund erfolge, dass ein meldepflichtiger Umstand nicht gemeldet werde, dieser jedoch bei entsprechender Meldung ohne Einfluss auf den Anspruch gewesen wäre.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) ist nicht in der erforderlichen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Nichtzulassungsbeschwerde konnte deshalb ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 2. Halbsatz SGG iVm § 169 SGG verworfen werden.



- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) muss der Beschwerdeführer, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung). Soweit es die vom Kläger im Zusammenhang mit der zeitlichen Grenze von 15 Stunden aufgeworfene Frage betrifft, fehlt es bereits an einer ausreichend klar formulierten Rechtsfrage. Es wird nicht deutlich, welche im in Bezug genommenen Urteil des BSG vom 2. Dezember 1987 (1 RA 31/86) getroffenen Ausführungen auch für die Beurteilung des § 118 SGB III herangezogen werden sollen. Selbst wenn man unterstellt, der Kläger habe die Frage aufgeworfen, wie die zeitliche Belastung eines Selbständigen im Rahmen der selbständigen Tätigkeit rechtlich zu beurteilen ist (vgl dazu nur Söhnngen in Eicher/Schlegel, SGB III, § 119 Rz 70 mwN, Stand August 2006), wäre den Anforderungen an die Begründungspflicht gleichwohl nicht genügt. Die Beschwerdebegründung enthält nicht einmal die Behauptung, dass das BSG hierüber noch keine Entscheidung gefällt habe.
- 5 Soweit sich der Kläger gegen die Annahme von grober Fahrlässigkeit durch das LSG wendet, ist darauf hinzuweisen, dass die Frage, ob das Verhalten eines Leistungsempfängers als grob oder nur leicht fahrlässig einzustufen ist, die richterliche Tatsachenwürdigung im konkreten Einzelfall betrifft, nicht hingegen die Anwendung allgemeiner Rechtssätze (vgl hierzu BSG, Beschluss vom 22. März 1999 - B 14 KG 17/98 B; Beschlüsse des Senats vom 4. Juli 2000 - B 7 AL 4/00 B - und vom 27. Februar 2001 - B 7 AL 184/00 B - sowie vom 18. Februar 2003 - B 7 AL 264/02 B - und vom 16. April 2004 - B 7 AL 278/03 B). Der Kläger macht in der Sache, da er sich nicht gegen den abstrakten rechtlichen Maßstab der groben Fahrlässigkeit wendet, keine klärungsbedürftige Rechtsfrage geltend, sondern rügt unzulässigerweise (vgl § 160 Abs 2 Nr 3 SGG) die richterliche Tatsachenwürdigung im Einzelfall.
- 6 Soweit der Kläger schließlich die Frage des meldepflichtigen Umstandes aufwirft, kann dahinstehen, ob damit hinreichend klar eine Rechtsfrage formuliert ist. Jedenfalls fehlt es an der Darlegung der Klärungsbedürftigkeit und vor allem der Klärungsfähigkeit. Weder hat der Kläger irgendwelche Ausführungen dazu gemacht, dass die von ihm aufgeworfene Frage vom BSG noch nicht entschieden worden sei; noch legt er dar - wie es für die Beurteilung der Klärungsfähigkeit erforderlich wäre -, dass es auf die Beantwortung dieser Frage im Revisionsverfahren nach Zulassung der Revision überhaupt ankäme. Hierzu hätte es einer genauen Darlegung des Sach- und Streitstandes bedurft. Insbesondere aber ist nicht nachvollziehbar, wieso es überhaupt meldepflichtige Umstände geben soll, die es nach § 48 Abs 1 Satz 2 Nr 2 SGB X rechtfertigen könnten, die Bewilligung von Alhi wegen einer wesentlichen Änderung der Sach- und Rechtslage aufzuheben, obwohl der meldepflichtige Umstand überhaupt keinen Einfluss auf



den Anspruch auf Alhi hat. Eine wesentliche Änderung der Verhältnisse liegt nämlich immer nur dann vor, wenn die frühere Alhi-Bewilligung unter Berücksichtigung der später eingetretenen Umstände nicht oder nicht mehr in der Form aufrechterhalten werden kann. Der Vortrag des Klägers ist damit in seiner Beziehung zum vorliegenden Sachverhalt nicht verständlich.

- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

